

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dobener GmbH
Stand Oktober 2014

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Dobener GmbH richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann wirksam, wenn diese von der Dobener GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluß

- 2.1 Angebote der Dobener GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Dobener GmbH.
- 2.2 Stillschweigen von einem der Vertragspartner gilt in keiner Phase der Vertragsabwicklung als Zustimmung.
- 2.3 Die Dobener GmbH behält sich vor, von den Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung insoweit abzuweichen, als zwingend vorgeschriebene rechtliche oder technische Normen dies erfordern.

3. Handhabung von Unterlagen zur Auftragsabwicklung

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unaufgefordert stets die neuesten Werksnormen, bzw. Spezifikationen bei Auftragserteilung mitzuliefern, bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung zwischen dem Auftraggeber und der Dobener GmbH ausgetauschten Unterlagen, wie z.B. Simulationen, Kalkulationen, Zeichnungen usw., bleiben die Eigentums- und Urheberrechte beim jeweiligen Vertragspartner.
- 3.3 Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, einer der Vertragspartner erteilt dazu dem anderen Vertragspartner seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 3.4 Übermittelt der Auftraggeber der Dobener GmbH vertrauliche Unterlagen über das Internet, so haftet diese nicht für Folgen die aus der unverschlüsselten Übermittlung von Daten über das Internet entstehen.

4. Vergütung, Zahlungen, Fälligkeiten

- 4.1 Es gelten alle genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das von der Dobener GmbH genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des Vertragsgegenstandes in voller Höhe zu zahlen. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

5. Aufrechnung

- 5.1 Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit sie vorher schriftlich angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte

Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

6. Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Dobener GmbH behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand und alle Eigentums-, Nutzungs-, Erfinder- und Urheberrechte daran bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor.

8. Lieferzeit

- 8.1 Die Einhaltung der von der Dobener GmbH angegebenen Fertigstellungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 8.2 In Fällen höherer Gewalt oder anderweitiger, von der Dobener GmbH nicht zu vertretender Ereignisse verlängert sich die Fertigstellungszeit entsprechend.
- 8.3 Kommt die Dobener GmbH in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Auftragswert. Ein weiter gehender Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 8.4 Setzt der Auftraggeber der Dobener GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

9. Haftung, Gewährleistung

- 9.1 Die Dobener GmbH gewährleistet, die Konstruktionsleistung so zu erbringen, daß sie frei von Sachmängeln im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Abnahme des Vertragsgegenstandes.
- 9.2 Sollte trotz aller aufgewandten Sorgfalt das gelieferte Werk einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, so ist der Dobener GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 9.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsschluß, Vertragserfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Dobener GmbH. In diesen Fällen wird die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Dobener GmbH verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.